

# RS Vwgh 1992/7/1 92/01/0587

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

## Norm

StPO 1975 §29;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Weder die Handhabung der der Staatsanwaltschaft nach der Strafprozeßordnung zustehenden Antragsrechte und Verfolgungsrechte noch die Gesetzmäßigkeit gerichtlicher Entscheidungen unterliegt der Kontrolle durch den VwGH.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010587.X01

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)